

Entsprechenserklärung 2024 zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die **Hamburger Energiewerke GmbH** hat im Geschäftsjahr 2024 bis zum 29. Februar 2024 alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in seiner bis zum 29. Februar 2024 gültigen Fassung und ab dem 1. März 2024 alle Regelungen des HCGK in seiner ab dem 1. März 2024 gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 -7 des HCGK sowie deren Unterpunkte), siehe Teil A.

Die **Gesellschaften**, an denen der Hamburger Energiewerke GmbH die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, haben im Geschäftsjahr 2024 bis zum 29. Februar 2024 alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in seiner bis zum 29. Februar 2024 gültigen Fassung und ab dem 1. März 2024 alle Regelungen des HCGK in seiner ab dem 1. März 2024 gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen eingehalten, die von der jeweiligen Geschäftsführung zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 -7 des HCGK sowie deren Unterpunkte), siehe Teil B.

Die Mehrheitsbeteiligung ANE GmbH & Co. KG verfügt über einen eigenen Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung der ANE GmbH & Co. KG geben eine eigene Entsprechenserklärung ab. Diese wird sowohl auf der Homepage der ANE GmbH & Co. KG und der Homepage der Hamburger Energiewerke GmbH veröffentlicht.

Die KS Rohrleitungsbau Sewerin GmbH & Co. KG und die KS-Rohrleitungsbau Verwaltungs-GmbH werden für das Jahr 2024 noch nicht in die Entsprechenserklärung der Hamburger Energiewerke GmbH aufgenommen, da die Unternehmensübernahmen erst im September 2024 vollzogen wurden und sich die Unternehmen seitdem in der Post-Merger-Integration befinden. Die erstmalige Aufnahme in die Entsprechenserklärung wird für das Jahr 2025 erfolgen.

Die 50%-Beteiligung Erneuerbare Hafenenergie Hamburg GmbH wird in die Entsprechenserklärungen beider Muttergesellschaften, der Hamburger Energiewerke GmbH und der Hamburg Port Authority AöR, aufgenommen.

Die übrigen mehrheitlichen Beteiligungen der Hamburger Energiewerke GmbH sind:

- HEnW KommunalEnergie GmbH
- HAMBURG ENERGIE Solar Betriebs GmbH
- HAMBURG ENERGIE Wind GmbH
- HAMBURG ENERGIE Geothermie GmbH
- Bioenergie Brunsbüttel Contracting GmbH
- Hamburger Energiewerke Mobil GmbH
- Energie Hub Moorburg GmbH
- Hamburger Energiewerke Beteiligungsgesellschaft 1 mbH
- Solarpark Northeim GmbH & Co. KG
- Erneuerbare Hafenenergie Hamburg GmbH (50%-Beteiligung)

Diese Gesellschaften der Hamburger Energiewerke GmbH verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Teil A

Von folgenden Punkten des HCGK wurde von der **Hamburger Energiewerke GmbH** abgewichen:

5.1.5

Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.

Abweichung:

Die zeitliche Abfolge der Aufsichtsratssitzungen war sehr eng und die jeweiligen verhandelten Inhalte sehr umfangreich, so dass diese Frist nicht immer eingehalten werden konnte.

5.5.1

Die Bezüge (Sitzungsgelder und Vergütungen) der Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als Vertreterin der FHH festgelegt. Sind an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur öffentlich-rechtliche Einrichtungen beteiligt oder werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem überwiegenden Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen keine Vergütungen bewilligt, sondern nur Sitzungsgelder im Rahmen der maßgebenden Senatsbeschlüsse gezahlt werden.

Abweichung: Die Festlegung der Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgte noch auf Basis der Regelungen des vorherigen Gesellschafters vor der Übernahme sämtlicher Anteile durch die HGV.

Teil B

Von folgenden Punkten des HCGK wurde durch die oben aufgeführten **Beteiligungsgesellschaften** abgewichen:

3.7

Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie durch externe Gutachten nachgewiesenen erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin vorzusehen. Werden neben der Geschäftsführung auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung. Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.

Abweichung: Bei der Energie Hub Moorburg GmbH wurde aufgrund der Risiken aus dem Rückbau als atypischem Geschäft noch unter dem vorherigen Gesellschafter eine entsprechende D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Ziel ist es, diese in die Versicherung der Muttergesellschaft zu integrieren.

4.2.9

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Bei Unternehmen, die

aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entschlussserklärung zum HCGK. Die Vergütung sowie die Nebenleistungen - aufgeteilt nach „Aufwand für Altersvorsorge“ und „geldwertem Vorteil“ - werden im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichts der FHH auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) im Informationsregister (Transparenzportal) individualisiert veröffentlicht.

Abweichung:

Die Vergütung der Geschäftsführung der Bioenergie Brunsbüttel Contracting GmbH und der Energie Hub Moorburg GmbH wurde aufgrund arbeitsrechtlicher Regelungen nicht veröffentlicht.

6.2

Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. [...]

Folgende Gesellschaften verfügen über keinen eigenen Internetauftritt:

- **HAMBURG ENERGIE Solar Betriebs GmbH**
- **HAMBURG ENERGIE Wind GmbH**
- **Energie Hub Moorburg GmbH**
- **Solarpark Northeim GmbH & Co. KG**
- **Hamburger Energiewerke Beteiligungsgesellschaft 1 mbH**
- **Erneuerbare Hafenenergie Hamburg GmbH**

[...] Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, der Geschäftsbericht (soweit vorhanden) und die Entschlussserklärung zum HCGK. Die Entschlussserklärung soll dort für mindestens fünf Jahre einsehbar sein.

Die Gesellschaftsverträge der folgenden Beteiligungen sind derzeit nicht auf der Internetseite der Muttergesellschaft oder auf den Internetseiten der Beteiligungen veröffentlicht. Die Veröffentlichungen sind für das Jahr 2025 geplant:

- **HENW KommunalEnergie GmbH**
- **HAMBURG ENERGIE Solar Betriebs GmbH**
- **HAMBURG ENERGIE Wind GmbH**
- **Bioenergie Brunsbüttel Contracting GmbH**
- **Hamburger Energiewerke Mobil GmbH**
- **Energie Hub Moorburg GmbH**
- **Solarpark Northeim GmbH & Co. KG**
- **Hamburger Energiewerke Beteiligungsgesellschaft 1 mbH**

Hamburg, den 28. Februar 2025


.....
Jens Kerstan
Aufsichtsratsvorsitzender
.....
Kirsten Fust
Geschäftsführerin
.....
Michael Prinz
Geschäftsführer